

Verteilung: Allgemein 23. Mai 2002

Resolution 1413 (2002)

verabschiedet auf der 4541. Sitzung des Sicherheitsrats am 23. Mai 2002

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolution 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001,

sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

in Unterstützung der internationalen Anstrengungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen sowie außerdem in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001,

in Anerkennung dessen, dass die Afghanen selbst dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, und in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit der Afghanischen Interimsverwaltung mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe begrüßend,

mit dem Ausdruck seines Dankes an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland für die Übernahme der Führung bei der Organisation und dem Kommando der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe sowie in dankbarer Anerkennung der Beiträge vieler Staaten zu der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe,

mit Genugtuung über das an den Generalsekretär gerichtete Schreiben des Außenministers der Türkei vom 7. Mai 2002 (S/2002/568) und Kenntnis nehmend von dem darin enthaltenen Angebot der Türkei, die Führung bei dem Kommando der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe zu übernehmen,

unter Hinweis auf das Schreiben von Dr. Abdullah Abdullah an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. Dezember 2001 (S/2001/1223),

feststellend, dass die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt.

entschlossen, die vollinhaltliche Durchführung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Abstimmung mit der durch das Übereinkommen von Bonn geschaffenen Afghanischen Interimsverwaltung und ihren Nachfolgern sicherzustellen,

aus diesen Gründen tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

- 1. *beschließt*, die Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, wie in Resolution 1386 (2001) definiert, um einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem 20. Juni 2002 zu verlängern;
- 2. *ermächtigt* die an der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;
- 3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beizutragen und an den gemäß Resolution 1386 (2001) eingerichteten Treuhandfonds Beiträge zu entrichten;
- 4. *ersucht* die Führung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, über den Generalsekretär monatliche Berichte über die Durchführung ihres Mandats vorzulegen;

5. *beschlieβt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.